



AAA - Allianz Aller Apotheker
c/o Falken-Apotheke Weißensee
Pharmazierätin Dr. Kerstin Kemmritz
Buschallee 88, 13088 Berlin
Kontakt: allianz-aller-apotheker@t-online.de

Antragsteller: AK Berlin. Von der DV am 23.6.15 abgelehnt.

Antragsgegenstand: Austauschbarkeit nicht gleichmäßig teilbarer oraler Darreichungsformen

Antrag:

Die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker spricht sich dafür aus, die pharmazeutische und soziale Fachkompetenz der Apothekerinnen und Apotheker bei der Geltendmachung pharmazeutischer Bedenken noch stärker als bisher zu nutzen und fordert den Gesetzgeber auf, die vorhandenen Regelungen im Sinne einer Verbesserung der Arzneimittelversorgung und Therapiebegleitung entsprechend anzupassen.

In begründeten Einzelfällen und im Einvernehmen mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt kann das verordnete bzw. abzugebende Arzneimittel gegen ein von der betroffenen Patientin oder dem betroffenen Patienten besser anzuwendendes und damit richtig und gleichmäßig dosiertes Präparat ausgetauscht werden, das den gleichen Wirkstoff enthalten muss.

Das ausgetauschte Arzneimittel darf bei entsprechend angepasster Dosierung und gleicher Reichweite auch eine andere Dosierung aufweisen und wenn notwendig auch unabhängig von bestehenden Regelungen des § 130 SGB V ersetzt werden, ohne dass eine neue Verordnung erstellt werden muss.

Begründung

Im Zuge der Diskussion um AMTS und eine sinnvolle Mitwirkung der Apothekerinnen und Apotheker bei einer erfolgreichen Arzneimitteltherapie ist auch der richtigen und gleichbleibenden Dosierung wie sie gerade zum Erhalt eines steady-states nicht nur bei chronisch Kranken notwendig ist, Rechnung zu tragen. Oft werden vom Arzt oder der Ärztin Arzneimittel verordnet, die laut Dosierungsangaben geteilt werden sollen. Nicht bei allen Arzneimitteln ist das ohne Qualitätsverlust möglich und auch nicht alle Patientinnen oder Patienten sind in der Lage, das Arzneimittel fachgerecht zu teilen und einzunehmen. In derartigen Sonderfällen können durch einen Austausch gegen ein besser teilbares Präparat oder auch durch den Austausch gegen ein nicht zu teilendes Präparat passender Dosierung Adhärenz und Dosiergenauigkeit und damit auch der Therapieerfolg verbessert werden.

Bisher können Apothekerinnen und Apotheker durch Geltendmachung pharmazeutischer Bedenken hinsichtlich der Teilbarkeit eines Präparates bei Berücksichtigung aller weiteren Regelungen nicht immer eine patientinnen- und patientengerechte Lösung herbeiführen, die gleichzeitig auch pharmazeutisch sinnvoll und formal erlaubt ist. Hier ist es wünschenswert,

entsprechende Regelungen und Vereinbarungen zu treffen, die das im Sinne einer guten Zusammenarbeit und Nutzung der entsprechenden Kompetenzen der Heilberufe unbürokratisch ermöglichen, ohne dass stets ein neues Rezept angefordert werden muss oder die Apotheke von einer Retaxation bedroht ist, wenn sie im Sinne der Therapieverbesserung handelt. Durch Erweiterung des Spielraums bei pharmazeutischen Bedenken könnte ein Apotheker oder eine Apothekerin nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt oder der verordnenden Ärztin und einem entsprechendem Vermerk auf der Verordnung einen derartigen Austausch vornehmen.